

Beglaubigte Abschrift

36 C 44/22



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

gegen

die Meta Platforms Ireland Limited Facebook
Ireland Ltd, vertreten durch den Geschäftsführer (Director) Gareth Lambe, 4 Grand
Canal Square, Dublin 2, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 24.03.2023
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite als immateriellen Schadensersatz einen Betrag von 500,00 € nebst Zinsen hiervon in Höhe von von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Der Klageantrag zu 3) wird als unzulässig, im Übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 3/10 und der Kläger zu 7/10.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Klägers zum Antrag zu 2) durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 500,00 € und wegen der übrigen Zahlungsansprüche durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Summe abzuwenden, wenn nicht der Kläger jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Summe abzuwenden, wenn nicht die Beklagte jeweils vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten vor dem Hintergrund von dem Kläger behaupteter Datenschutzverstöße über immateriellen Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft.

Die Beklagte betreibt unter der Internetseite www.facebook.com das soziale Netzwerk Facebook. Die Plattform Facebook verfügt über eine Kontakt-Import-Funktion (Contact-Import-Tool, im Folgenden CIT), mithilfe derer Nutzer des sozialen Netzwerks die Adressbücher ihrer Mobiltelefone bei Facebook mit dort hinterlegten Mobilfunknummern synchronisieren können. Das CIT verknüpft dabei die Mobilfunknummern im Adressbuch mit Nutzerprofilen, bei denen die entsprechenden Nummern hinterlegt sind. Diese Funktion soll es Nutzern erleichtern, ihre Telefonkontakte bei Facebook zu finden und dort Kontakt mit diesen aufzunehmen und sich zu vernetzen. Ein Nutzer kann dabei insbesondere auch dann

über das CIT durch Eingabe seiner Mobilfunknummer gefunden werden, wenn er diese nicht - sei es öffentlich für alle Nutzer oder nur für befreundete Nutzerprofile - auf seinem Profil preisgibt. Ausreichend ist, dass er seine Mobilfunknummer auf seinem Profil hinterlegt hat und die Auffindbarkeit dieser Nummer über das CIT in den Privatsphäreinstellungen seines Nutzerprofils aktiviert ist. Hierbei handelt sich um eine von der Anzeige der Mobilfunknummer auf dem Nutzerprofil verschiedene, separat einstellbare Option. Diese Option ist bei Angabe der Mobilfunknummer bei Facebook als Voreinstellung aktiviert und muss von einem Nutzer zunächst manuell deaktiviert werden, wenn er diese nicht nutzen möchte.

Zwischen Januar und September 2019 verbreiteten Unbekannte Datensätze mit personenbezogenen Daten von ca. 533 Millionen Facebook-Nutzern aus 106 Ländern öffentlich im Internet.

Der Kläger war zum Zeitpunkt des Abhandenkommens der Daten Nutzer bei facebook.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte mit E-Mail vom 26.05.2021 zur Zahlung immateriellen Schadensersatzes i.H.v. 500,00 € sowie zur Unterlassung und Auskunft wegen der behaupteten Veröffentlichung personenbezogener Daten durch Unbekannte im Rahmen eines sog. Scrapings auf Seiten im Internet auf. Außerdem verlangte er die Bezahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert i.H.v. 8.501,00 €. Wegen des weiteren Inhaltes des Schreibens wird auf die elektronische Übermittlung (Anlage K1) verwiesen.

Die irische Datenschutzbehörde DPC verhängte gegen die Beklagte am 28.11.2022 eine Geldbuße in Höhe von 265 Mio. Euro. Begründet wurde mit einem Verstoß der Beklagten insbesondere gegen Art. 25 Abs. 1 und 2 DSGVO. Die DPC sprach neben der Geldbuße auch eine Anordnung aus, nach der die Beklagte Abhilfemaßnahmen schaffen müsse. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidung wird auf die vorgenommene elektronische Übermittlung zur Gerichtsakte verwiesen. Die Beklagte hat gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 antwortete die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten auf die klägerische E-Mail. Sie ließ erklären, es handele sich um ein grundlegendes Missverständnis. Es habe keinen Datenschutzvorfall gegeben. Sie gab einige Auskünfte ab. Schadensersatzforderungen ließ sie zurückweisen, Zahlungen erbrachte sie nicht.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben zunächst beim Landgericht Kleve. Das Landgericht Kleve hat den vorläufigen Streitwert mit Beschluss vom 01.04.2022 auf insgesamt 3.500,00 € festgesetzt; dabei hat es für die Anträge zu 2) und 4) je 500,00 € berücksichtigt, zu 3) 1.500,00 € und für den Antrag zu 1) 1.000,00 €. Den Antrag zu Ziffer 5) hat es nicht streitwerterhöhend berücksichtigt.

Nach Klagezustellung hat sich das Landgericht Kleve mit Beschluss vom 04.07.2022 für sachlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Amtsgericht Kleve verwiesen (Bl. 115 GA).

Der Kläger behauptet, es habe bei der Beklagten eine offensichtliche Sicherheitslücke gegeben. Mangels bestehender Sicherheitsmechanismen hätten das Unbekannte im Jahr 2019 gezielt ausgenutzt.. Er rügt fehlende Sicherheitsvorkehrungen bei der Beklagten. Er macht geltend, das Abgreifen von Daten durch automatisierte Verfahren zu dubiosen Zwecken - das sei ein „Scraping“ sei eine bekannte und weit verbreitete Methode zur Informationsgewinnung. Hieraus leitet er die Meinung her, dass die Beklagte gehalten gewesen sei, die Daten besonders zu schützen. Als Möglichkeiten benennt er Sicherheitscapchas oder auch einen Mechanismus zur Überprüfung der Plausibilität der Anfragen, etwa bei ungewöhnlich vielen Anfragen derselben IP-Adresse.

Er behauptet, die Veröffentlichung der Daten habe für ihn weitreichende Folgen. Er benennt die generelle Möglichkeit des Identitätsdiebstahls. Er macht geltend, auch seine Daten wie Telefonnummer, Name, Wohnort und Mailadresse seien - insoweit unstrittig - abgegriffen worden. Er verweist auf einen Auszug aus der öffentlich zugänglichen Datenbank mit Inhalt der entwendeten Daten. Er behauptet, er habe deswegen einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten und sei in einem Zustand großen Unwohlseins und großer Sorge über möglichen Missbrauch der ihn betreffenden Daten geblieben. Dies manifestiere sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich E-Mails und Anrufen von unbekannt Nummern und Adressen. Er bekomme seit dem Vorfall unregelmäßig unbekannte

Kontaktversuche via SMS und E-Mail. Diese enthielten Nachrichten mit offensichtlichen Betrugsversuchen und potenziellen Virenlinks. Oft würden auch bekannte Plattformen oder Zahlungsdienstleister wie Amazon oder Paypal impersoniert und durch Angabe der entwendeten Daten werde versucht, ein gesteigertes Vertrauen zu erwecken. Das habe dazu geführt, dass er, der Kläger, nur noch mit äußerster Vorsicht auf jegliche Emails und Nachrichten reagiere und jedes Mal einen Betrug fürchte und Unsicherheit verspüre. Er überreicht einen Ausdruck einer aktuellen Anrufliste aus seinem Handy (Bl. 937 ff. GA).

Zur Höhe des begehrten Schadensersatzes meint er, es bedürfe keiner weiteren konkreten Darlegung eines Schadens. Einen Verstoß gegen die DSGVO und einen möglicher Kontrollverlust sieht er als ausreichend an, um einen immateriellen Schaden zu rechtfertigen. Er meint, dies werde auch gestützt durch den Vorlagebeschluss des Bundesarbeitsgerichtes an den EuGH vom 26.8.2021 — 8 AZR 253/20 (A). Hierin habe das Bundesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, bereits die Verletzung der DSGVO selbst führe zu einem auszugleichenden immateriellen Schaden. Er meint, der Schadensbegriff der DSGVO sei nach dem Unionsrecht und der Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

Zu einzelnen nach seiner Meinung begangenen Datenverstößen macht er geltend einen nach seiner Meinung begangenen Verstoß gegen Transparenzpflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. a, 13, 14 DSGVO, einen gegen die nach seiner Meinung begangenen Verstoß gegen die Pflicht gem. Art. 24, 32 DSGVO, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, einen gegen einen nach seiner Meinung begangenen Verstoß gegen die Pflicht gem. Art. 25 DSGVO, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten und einen nach seiner Meinung begangenen Verstoß gegen die Melde- und Benachrichtigungspflicht gem. Art. 33, 34 DSGVO nach einer Datenschutzverletzung.

Das abgegebene Auskunftsschreiben rügt er als unzureichend. Das Schreiben beinhalte keinerlei konkrete Aussagen dazu, welche Daten des Klägers im Wege des Scrapings von unbekanntem Dritten abgegriffen worden seien, wann genau die Daten entwendet worden seien oder wie viele verschiedene Beteiligte diese Funktion hinsichtlich der Daten der Klägerseite ausgenutzt hätten. Er rügt eine fehlende Benachrichtigung der Beklagten zu dem Abhandenkommen der Daten. Der Kläger meint, aus der Anordnung der DCP zu Abhilfemaßnahmen ergäbe sich die Begründetheit seines Unterlassungsbegehrens.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogene Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.
4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 354,62 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt den Klageantrag zu 1) als nicht hinreichend bestimmt. Hierzu macht sie geltend, der Kläger stütze das Begehren auf zwei zeitlich auseinanderfallende angebliche Verstöße und damit auf unterschiedliche Lebenssachverhalte. Zum Antrag zu 2) rügt sie ein fehlendes Feststellungsinteresse. Sie meint, der Antrag sei auch unbegründet, da nicht dargelegt sei, dass ein zukünftiger Eintritt eines materiellen oder immateriellen Schadens wahrscheinlich ist. Sie meint, es bedürfe solcher Darlegungen. Sie rügt, aus der Klageschrift gehe nicht hervor, um welche Daten es sich hierbei genau handeln solle. Sie bestreitet einen Datenverstoß, eine Kausalität, ein Verschulden auf ihrer Seite und einen Schaden. Ein Anspruch der Klagepartei auf immateriellen Schadenersatz bestehe, so meint sie, auch deshalb nicht, weil der Kläger nicht dargelegt habe, dass ein Schaden gerade aus den angeblichen Verstößen gegen die DSGVO resultiere. Sie meint, es bedürfe eines solchen Kausalzusammenhangs. Sie rügt, der Kläger habe keine konkrete, spürbare persönliche Beeinträchtigungen vorgetragen. Zum Auskunftersuchen beruft sie sich auf Erfüllung. Sie meint, der Unterlassungsanspruch sei unzulässig und unbegründet. Es fehle an einer Erstbegehung und einer Wiederholungsfahr. Sie meint, eigentlich handele es sich entgegen der Formulierung um das Begehren eines aktiven Tuns zu verlangen. Sie meint, ein Anspruch auf aktive Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen und Erteilung von Informationen bzgl. der Verarbeitung ihrer Telefonnummer bestehe für den Kläger nicht. Sie rügt, beide Maßnahmen seien auch nicht näher definiert. Sie meint, die Regelungen der DSGVO seien abschließend sind sähen keinen Unterlassungsanspruch vor. Zu den Anwaltskosten macht sie geltend, es fehle an einem Verzug. Sie macht geltend, die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten habe der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs gedient und sei keine erstattungsfähige adäquate Folge der Leistungsverzögerung.

Das Gericht hat den Kläger persönlich informatorisch im Rahmen der Güteverhandlung zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der Einzelheiten des wechselseitigen Vorbringens und des übrigen Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die elektronisch übermittelten Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Hinblick auf die Klageanträge Ziffer 1, 2, 4 und 5 zulässig und hinsichtlich dieser Ziffern im zuerkannten Umfang begründet, im Übrigen zu diesen Ziffern unbegründet und abzuweisen. Im Übrigen ist die Klage unzulässig.

I. Zulässigkeit der Klage

1. Internationale Zuständigkeit

Das angerufene Gericht ist international zuständig. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Die Beklagte hat keinen Geschäftssitz im Inland. Der Kläger ist Verbraucher und somit berechtigt, die inländischen Gerichte anzurufen.

Ein entgegenstehender ausschließlicher Gerichtsstand gemäß Art. 24 EuGVVO ist nicht ersichtlich. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Das eröffnet die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kleve rechtfertigt sich aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO und Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO. Der Kläger macht einen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen geltend.

3. Sachliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Kleve ist aufgrund des vorgenommenen Verweisungsbeschlusses sachlich zuständig, § 281 Abs. 2 S. 4 ZPO.

4. Hinreichende Bestimmtheit Klageantrag zu 1)

Der Klageantrag zu Ziffer 1 ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Vorgetragen ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Der Kläger stützt sein Begehren zwar auf mehrere Handlungen bzw. Unterlassungen der Beklagten, welche Datenschutzverstöße begründen könnten. Hieraus kann aber keine Aufspaltung von Lebenssachverhalten hergeleitet werden, wie sie die Beklagte vornehmen möchte. Das hatte auch das Landgericht Paderborn in einem hierzu entschiedenen Parallelverfahren zu Ansprüchen gegen die Beklagte aus dem Datenverlust so gesehen. Dieses Gericht hatte dargelegt, es ergäbe sich ein zusammenhängender,

sich zwar auf einen längeren Zeitraum erstreckender, aber in sich abgeschlossener Lebenssachverhalt, der der Klage zu Grunde gelegt werde (vgl. LG Paderborn, Urteil vom 19.12.2022 - 3 O 99/22 – NRW

RechtsprechungsdatenbankECLI:DE:LGPB:2022:1219.3O99.22.00).

Dem schließt das erkennende Gericht sich an. Es kann dahinstehen, ob die Handlungen oder Unterlassungen jede für sich oder nur im Zusammenspiel geeignet sein sollen, den vom Kläger geltend gemachten Anspruch zu tragen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Vorgänge in einem Alternativverhältnis stehen sollen oder lediglich alternativ für einen etwaigen Schaden des Klägers verantwortlich sein sollen.

Es genügt auch dem Bestimmtheitsgebot, die Klage unbeziffert zu erheben. Verlangt wird ein immaterieller Schaden. In einem solchen Fall soll der genaue Inhalt vom Gericht bestimmt werden. In einem solchen Fall reicht es aus, wenn der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen darlegt und ausreichende Umstände für die vom Gericht zu findende Bezifferung angibt (Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 42. Aufl. § 253 Rn.12. Diesen Anforderungen genügen die Darlegungen des Klägers. Er hat die Umstände ausreichend dargelegt, die aus seiner Sicht den Anspruch rechtfertigen und er hat einen Mindestbetrag benannt. Die generelle Möglichkeit des immateriellen Schadensersatzes ergibt sich hierbei aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

5. Statthaftigkeit

Die Anträge zu Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind als Leistungsanträge statthaft. Der Kläger begehrt Leistung an sich.

6. Klageantrag zu 2) Feststellungsinteresse

Der Kläger hat zum Klageantrag zu Ziffer 2) auch das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Erforderlich ist ein rechtliches Interesse, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Erforderlich ist eine gegenwärtige drohende Gefahr (Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 42. Aufl., § 256 Rn. 13). Es müssten somit aus dem vorgetragenen Datenverstoß des Jahres 2019 heute noch unbekannte oder zukünftige Schäden drohen, die der Beklagten zuzurechnen sein könnten. Das Landgericht Paderborn hatte in dem

vorbezeichneten Urteil ein solches Feststellungsinteresse bejaht. Es hatte ausgeführt, ein Feststellungsinteresse könne nur dann verneint werden, wenn aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund bestehe, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (LG Paderborn a.a.O.). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die im Wege des "Scrapings" erlangten personenbezogenen Daten im Internet veröffentlicht worden sind, erscheine es bei lebensnaher Betrachtung möglich, dass es bei dem Kläger aufgrund der Veröffentlichung der Telefonnummer und weiterer persönlicher Daten wie der Name des Klägers im Internet zu künftigen materiellen Schäden, etwa durch betrügerische Anrufe, komme. Gegen diese Argumentation kann man einwenden, dass die Daten bereits seit langem im Internet verfügbar sind. Damit sind sie bereits im Wesentlichen ausgebeutet. Auch sind Anhaltspunkte für eine zukünftige weitere Schadensvertiefung nicht vorgetragen. Bei entsprechendem Zeitablauf wird es immer unwahrscheinlicher, dass aus einem Datenverstoß noch weitere Schäden resultieren werden. Bei der Frage, ob an die Frage der ausreichenden Darlegung eines Schadenseintritts eher ein engerer oder ein weitere Maßstab anzulegen ist, kann berücksichtigt werden, dass der Geschädigte zur Hemmung der Verjährung seines Ersatzanspruch und auch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts regelmäßig binnen der dreijährigen Verjährungsfrist nach der ersten Vermögenseinbuße und Kenntniserlangung darlegen muss. Das spricht für einen eher großzügigeren Maßstab an die Darlegungen einer Schadenswahrscheinlichkeit (vgl. Seiler in Thomas/Putzo, ZPO, 42. Aufl., § 256 Rn. 15). Vorliegend ist die Entdeckung des Datenlecks noch nicht sehr weit entfernt. In der Gesamtschau kann deshalb zum Klageantrag zu 2) ein Feststellungsinteresse bejaht werden.

7. Klageantrag zu 3)

Mit dem Klageantrag zu 3) wird begehrt, a) personenbezogene Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern sowie b) die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch

Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

Das Landgericht Paderborn war zu dem Ergebnis gekommen, der Antrag zu a) sei ausreichend bestimmt und es bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Selbst bei einer Benennung derzeitiger möglicher Sicherheitsmaßnahmen würde dies in Anbetracht der technischen Weiterentwicklung alsbald dazu führen, dass die aktuellen Vorkehrungen veralten, sodass der Kläger erneut klagen müsse. Dies stünde einem effektiven Rechtsschutz entgegen (LG Paderborn a.a.O.) Die gesetzlich vorgeschrieben Sicherheitsstandards einzurichten sei zuvorderst die Aufgabe der Beklagten (LG Paderborn a.a.O.). Nutzern die konkrete Benennung der Sicherheitsmaßnahmen. Zwar kann der Kläger durch die Anpassung der Privacy-Einstellungen die Suchbarkeit über die Telefonnummer deaktivieren. Dieses genüge aber nicht um zukünftige unrechtmäßige Datenverarbeitung zu verhindern, da der Kläger keinen Einfluss auf die durch die Beklagte ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen und damit das vorgehaltene Schutzniveau habe (LG Paderborn (a.a.O.). Das sieht das erkennende Gericht zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit des Klageantrags zu 3a) ebenso.

Es fehlt aber für beide Anträge zum Klageantrag zu 3) ein Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches fehlt, wenn es eine einfachere Möglichkeit der Rechtsverfolgung gibt. Der Kläger konnte und kann durch die Anpassung der Privacy-Einstellungen die Suchbarkeit über die Telefonnummer deaktivieren. Zu dem Abgreifen der Daten kam es, weil er nicht ausreichend über die Möglichkeiten informiert worden war. Er ist jedenfalls sensibilisiert. Die Beklagte hat ausreichend dargelegt, welche Schutzmöglichkeiten dem Kläger aktiv zur Verfügung stehen. Das reicht aus, um seinem Schutzbegehren zum Schutz gegen zukünftige Rechtsverletzungen vergleichbarer Art Genüge zu tragen. Zum Klageantrag zu 3) kann somit ein Rechtsschutzbedürfnis nicht festgestellt werden. Der Antrag ist insoweit unzulässig.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist, soweit zulässig, im zuerkannten Umfang begründet, im Übrigen jedoch unbegründet und abzuweisen. Zu den einzelnen Klageanträgen gilt Folgendes:

1. Klageantrag zu 1):

Der Kläger hat einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf Ersatz immateriellen Schadens gegen die Beklagte. Nach dieser Vorschrift hat jede Person, der wegen

eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

a) Maßstababbildung

Erforderlich ist somit ein Verstoß gegen die DSGVO und ein daraus resultierender Schaden.

Ob zur Bejahung des Anspruchs ein bloßer Datenschutzverstoß als solcher genügt, ist streitig.

Teilweise wird in Rechtsprechung und Literatur vertreten, es reiche der Datenverstoß an sich aus (vgl. BAG Beschluss vom 26.08.2021 - 8 AZR 253/20 ZD 2022, 56; OLG München Endurteil vom 04.12.2019 - 15 U 3688/18 NJW 2020, 779). Nach anderer Meinung wird darauf abgestellt, der Verordnungsgeber habe keine allein an den Rechtsverstoß anknüpfende Zahlungspflicht begründen wollen (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.03.2022 - 13 U 206/20 GRUR 2022, 1252 Rn. 61; LG Paderborn a.a.O.; Generalanwalt beim EuGH Schlussantrag v. 6.10.2022 - C-300/21, BeckRS 2022, 26562).

Das Gericht schließt sich insoweit der letztgenannten Meinung an. Der Landgericht Paderborn hat in der Begründung seines Urteils ausgeführt, der Begriff des Schadens sei nach dem Erwägungsgrund 146 S. 3 im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit und auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspreche (LG Paderborn a.a.O.) Die Ziele der DS-GVO bestünden, so das LG Paderborn, dabei u.a. darin, den Risiken für die Rechte und Freiheit natürlicher Personen zu begegnen, die - mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere - aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen und zu einem immateriellen Schaden führen können. Ähnlich sieht es auch das LAG Hamm, BeckRS 2021, 21866, auf dessen Entscheidung das LG Paderborn verweist. . In den Erwägungsgründen 75 und 85 wird der Kontrollverlust über die personenbezogenen Daten gerade als ein Beispiel für das Vorliegen eines solchen Schadens aufgeführt. In der Gesamtschau sprechen somit ie besseren Gründe dafür, nicht jegliche Verletzung von Datenschutzvorschriften als schadensersatzauslösend ausreichen zu lassen, sondern nur solche, die vom verfolgten Schutzzweck der Verordnung gedeckt sind.

Gemessen hieran sind folgende Verstöße festzustellen:

b) Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen

aa) Verstoß gegen Transparenzpflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. a, 13, 14 DSGVO:

Die Beklagte ist der ihr nach Art. 13 DSGVO auferlegten Informations- und Aufklärungspflicht nicht in vollständigem Umfang nachgekommen. Die Beklagte hat den Kläger bei Erhebung der Daten seiner Mobilfunknummer unzureichend über den Zweck der Verwendung seiner Mobilfunknummer für das seitens der Beklagten verwendete Contact-Import-Tool (kurz: CIT) aufgeklärt. Das hat der Kläger schlüssig dargelegt. Auch das Landgericht Paderborn hatte hierzu eine unzureichende Aufklärung angenommen. Es hat dargelegt, durch die Verwendung des CIT habe die Beklagte einem Benutzer den Abgleich ermöglicht, der in seinem Smartphone gespeicherten Personenkontakte mit auf G registrierten Benutzerprofilen, die ihr Benutzerprofil jeweils mit einer Mobilfunknummer verknüpft haben. Durch die Eingabe einer beliebigen Mobilfunknummer werde dem Benutzer ermöglicht, das mit der Mobilfunknummer verknüpfte Benutzerprofil als "Freunde" hinzuzufügen. Dem schließt das erkennende Gericht sich an. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des hiesigen Falles ist nicht erkennbar, dass über dem hiesigen Kläger eine Handhabung entfaltet worden ist. Auch er ist nach seinen Darlegungen, den die Beklagte nicht in erheblicher Weise entgegen getreten ist, nicht ausreichend aufgeklärt worden.

Die Transparenzpflicht hat unter Anwendung des gebildeten Maßstabs individualschützende Wirkung. Ein Verstoß kann Schadenersatzpflichten auslösen.

bb) Verstoß gegen die Pflicht gem. Art. 24, 32 DSGVO, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten:

Die Beklagte als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO verstieß aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Nutzung des CIT auch gegen Art. 32, 24, 5 Abs. 1 f) DSGVO. Gemäß Art. 32 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diesen Anforderungen

genügten die beklagenseits behaupteten Schutzmaßnahmen nicht. Die Beklagte hat eingeräumt, das Scraping sei eine gängige Taktik. Sie hätte damit in entsprechendes Schutzniveau aufbauen müssen. Darauf hat die Klägerseite hingewiesen. Die ergriffenen Maßnahmen waren unzureichend. Ähnlich hatte es auch das LG Paderborn (a.a.O.) gesehen. Es hatte als mögliche weitere Sicherungsmaßnahmen benannt, dass weitergehende Informationen neben der Telefonnummer für die Nutzung des CIT anzugeben sind (LG Paderborn a.a.O.). Dem schließt auch das erkennende Gericht sich an. Insoweit erachtet es die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen als unzureichend, um vor dem gerügten Datenabgreifen zu schützen.

cc) Verstoß gegen die Melde- und Benachrichtigungspflicht gem. Art. 33, 34 DSGVO nach einer Datenschutzverletzung.

Die Beklagte hat ihre Meldepflicht aus Art. 33 DSGVO verletzt.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 DSGVO meldet der Verantwortliche eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der gem. Art. 55 DSGVO zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. Der Mindestinhalt der Meldung ist in Art 33 Abs. 3 DSGVO festgelegt. Dem ist die Beklagte vorliegend nicht nachgekommen. Sie hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den "Scraping"-Vorfall nicht informiert.

Die Vorschrift dient neben der Ordnungsfunktion auch dem Schutz des Betroffenen (LG Paderborn a.a.O.) Auch ein Verstoß gegen Art. 34 Abs. 1 DSGVO liegt vor.

Nach dieser Vorschrift benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese voraussichtlich ein hohes Risiko für seine persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. Auch das Schutzzwecke für den individuell Betroffenen (so auch LG Paderborn a.a.O.)

dd) Verstoß gegen die Pflicht gem. Art. 25 DSGVO, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten: Ein derartiger möglicher Verstoß, auf welchen die Klägerseite sich ebenfalls stützt, kann dahinstehen. Die Norm hat nur Ordnungsfunktion (LG Paderborn a.a.O.). Sie entfaltet bereits vor dem eigentlichen Beginn der Datenverarbeitung ihren Regelungscharakter. Zu diesem, einer tatsächlichen Datenverarbeitung vorgelagerten Zeitpunkt entfaltet die DSGVO jedoch nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO noch keine Wirkung (so auch LG Paderborn a.a.O.)

c) Exculpation

.Der Beklagten gelingt zur Abwendung des Anspruchs auch nicht die Exculpation gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO. Erforderlich für eine Befreiung ist, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Damit wird die Verantwortlichkeit der Beklagten widerleglich vermutet (LG Paderborn a.a.O.) Die Beklagte kann nicht nachweisen, dass sie im vorliegenden Fall kein Verschulden trifft. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie sämtliche Sorgfaltsanforderungen erfüllt hat und ihm nicht die geringste Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre (LG Paderborn a.a.O.). Das kann aus dem Vortrag der Beklagten nicht entnommen werden. Sie wusste selber ob der Gefahren des Scrapings. Gleichwohl hat sie keine weiteren Sicherungsfunktionen im Hinblick auf die hinterlegten Mobilfunknummern eingerichtet.

d) Schaden

Dem Kläger ist nach Würdigung des Gerichts ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO entstanden.

Bei der Bemessung des Schadens sind zu berücksichtigen die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion einerseits, und andererseits der generalpräventiven Funktion des immateriellen Schadensersatzes (LG Paderborn a.a.O.). Die Bemessung selber kann vom Gericht nach eingeräumten Ermessen gem. § 287 ZPO vorgenommen werden.

Zur Ausgleichsfunktion ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten soll.

Zur Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes können die Kriterien des Art. 83 Abs. 2 DSGVO herangezogen werden (LG Paderborn a.a.O.) Nach dieser Vorschrift sind für die Ermittlung der Höhe einer Geldbuße u.a. die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung, der Grad des Verschuldens, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens, frühere einschlägige Verstöße sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten zu betrachten. Je intimer, finanziell bedrohlicher, potentiell ehrverletzender oder kränkender und persönlich wichtiger die abgeflossenen Daten sind, desto höher muss der immaterielle Schaden ausfallen (LG Paderborn a.a.O.).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dem Schadensersatzanspruch eine abschreckende Wirkung zukommen und der Datenschutzgrundverordnung durch eine empfindliche Anspruchshöhe zu einer effektiven Geltung verhelfen soll (EuGH NJW 2016, 1080; LG Paderborn a.a.O.).

Vorliegend ist bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen, dass sich die Beklagte mehrere Verstöße gegen die DSGVO vorwerfen lassen muss, die einen sehr weitgehenden Kontrollverlust der personenbezogenen Daten auch des Klägers ermöglicht und begünstigt haben. Der Kläger selbst hatte in dem ersten Anschreiben 500,00 € verlangt.

Eine besondere persönliche Betroffenheit des Klägers ist nicht erkennbar. Weder hat der Kläger sein Profil gelöscht noch seine Handynummer geändert. Er hat allerdings auf privat gestellt. Das hat er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung ausgeführt. Ein konkreter Missbrauch der Daten des Klägers ist nicht vorgetragen oder erkennbar. Auch aus der Anrufliste, die für den Kläger vorgelegt wird, ergibt sich keine konkrete Beeinträchtigung. Die irischen Behörden haben mittlerweile ein hohes Bußgeld gegen die Beklagtenseite wegen des Datenlecks verhängt. Dieses Bußgeld entfaltet für sich bereits eine Abschreckungsfunktion. Insoweit ist unter dem Gesichtspunkt dieser Funktion es nicht geboten, den ursprünglich verlangten Betrag zu verdoppeln. Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig. Aus dem Verfahren an sich ist aber erkennbar, dass die Punkte der Abschreckfunktion verfolgt

werden.

In der Gesamtschau erachtet deshalb das erkennende Gericht einen Schadensersatzbetrag von 500,00 € als erforderlich und angemessen, um den immateriellen Schaden des Klägers auszugleichen.

Der Kläger kann auf diesen Betrag Zinsen gem. §§ 291, 288 Abs. 2, 187 BGB verlangen.

2. Klageantrag zu 2)

Der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten wegen Verletzung der DSGVO dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Die jeweiligen Gesetzesverletzungen sind kausal für den unkontrollierten Datenverlust des Klägers. Schäden in der Zukunft sind nicht auszuschließen und können von dem Kläger aktuell nicht beziffert werden.

3. Klageantrag zu 4)

Der Klageantrag ist unbegründet. Der Kläger hat jedenfalls jetzt keinen Auskunftsanspruch mehr. Der Anspruch auf Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 1, 2 DSGVO ist durch Erfüllung untergegangen, § 362 Abs. 1 BGB.

Den Auskunftsanspruch erfüllt der Verantwortliche dann, indem er die verlangten Informationen nach Maßgabe des Art. 15 erteilt. Außerdem muss der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die er verarbeitet, zur Verfügung stellen. Erfüllt im Sinne des § 362 Abs.1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen (LG Paderborn a.a.O.). Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist

(vgl. BGH, Urteil vom 03.09.2020 - III ZR 136/18 - juris). Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Diesen Anforderungen genügen die Erklärungen der Beklagten. Sie hat hinreichend verständlich mitgeteilt, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, indem sie den Kläger auf die Selbstbedienungstools verwiesen hat. Diese Erfüllungshandlung war ausreichend um den Erfüllungserfolg zu gewährleisten. Soweit der Kläger darüber hinaus Auskunft verlangt, "welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten" besteht ein Anspruch nicht.

Auch hierzu ist Erfüllung gem. § 362 BGB eingetreten. Die Beklagte hat mit der Klageerwiderung vorgetragen, über die Verarbeitungstätigkeiten Dritter (hier: "Scraper"), keine Angaben machen zu können. Unabhängig davon, ob die erteilte Auskunft unrichtig oder unvollständig ist, begründet eine derartig erteilte Auskunft jedenfalls keinen (weiteren) Auskunftsanspruch, soweit der zur Auskunft verpflichtete Schuldner zum Ausdruck gebracht hat, das Auskunftsbegehren vollständig erfüllt zu haben (LG Paderborn). Den Erklärungen der Beklagten ist ein entsprechender Erklärungswert beizubemessen.

Weitere Anspruchsgrundlagen, die das Auskunftsbegehren rechtfertigen könnten sind weder ersichtlich noch vom Kläger vorgetragen worden. Insoweit ist die Klage zum Klageantrag zu 4) unbegründet und abzuweisen.

4. Klageantrag zu 5)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte hat richtig darauf hingewiesen, dass der Anspruch einen Verzug erfordert. Die Verzugsvoraussetzungen gem. § 286 Abs. 1 BGB liegen jedoch nicht vor. Das erste anwaltliche Meldeschreiben war verzugsbegründend. Zum Zeitpunkt der Beauftragung lag noch kein Verzug der Beklagten vor. Die Anwaltskosten sind damit nicht verzugsbegründet entstanden. Insoweit war die Klage unbegründet und abzuweisen.

III. Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Klageantrag zu 1) Schadensersatz immaterieller Schaden: 1.000,00 €, § 3 ZPO unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Klägerseite zur Schadenshöhe

Klageantrag zu 2) (Feststellung): 3.500,00€ Für das Interesse des Geschädigten ist maßgebend die Höhe des durch die behauptete Rechtsverletzung voraussichtlich erwachsenden künftigen Schadens, sie kann nach § 3 ZPO geschätzt werden (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 2123 f.). Zu berücksichtigen sind die geäußerten Vorstellungen bei Einleitung des Klageverfahrens. Der Kläger hat nur eine Gesamtsumme für den Streitwert angegeben, nähere Erklärungen dazu, wie er diesen Gesamtstreitwert ermittelt hat, gibt es nicht. Erklärt wird, auf den verfolgten Unterlassungsanspruch entfielen 10.000,00 €. Das hilft aber im Hinblick auf die konkreten verfolgten Ansprüche, die sich jedenfalls nicht nur auf eine Unterlassung beziehen, nicht weiter. Konkrete Anhaltspunkte für einen zukünftig eintretenden Schaden sind in der Klageschrift nicht vorgetragen. Das rechtfertigt die Annahme eines Mindeststreitwerts von 500,00 € für diesen Teil, § 3 ZPO. Das entspricht auch den vorgenommenen vorläufigen Wertfestsetzungen des Landgerichts Kleve. Dieser Wertfestsetzung ist der Kläger nicht entgegen getreten, sondern hat vielmehr noch vor der Klagezustellung einen Verweisungsantrag an das Amtsgericht Kleve gestellt. Das rechtfertigt die 500,00 € für diesen Klageantrag.

Klageantrag zu 3): Auch hierzu gibt es keine konkreten Angaben oder Wertvorstellungen. Das Landgericht Kleve hatte 1.500,00 € vorläufig angesetzt. Dieser Betrag wird aus den vorstehenden Erwägungen ebenfalls angesetzt.

Klageantrag zu 4) (Auskunft): Auch hierzu gibt es keine konkreten Angaben oder Wertvorstellungen. Zum Auskunftersuchen ist maßgebend das zu bewertende Interesse des Klägers an der erteilten Auskunft (vgl. Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 12. Aufl., Rn. 654). Dabei ist das Auskunftersuchen des Klägers um so höher zu bewerten, je geringer seine Kenntnisse und sein Wissen über die zur Begründung des Leistungsanspruchs maßgeblichen Tatsachen sind (Schneider/Herget Rn. 659). Auch hierzu hat der Kläger keinen ausreichenden Tatsachenvortrag präsentiert, der dem Gericht eine Vorstellung zu dem mit dem Auskunftersuchen verfolgten Interesse vermitteln könnte.

Das Landgericht Kleve hatte für den Klageantrag 500,00 € vorläufig angesetzt. Dieser Betrag wird aus den vorstehenden Erwägungen zur endgültigen Festsetzung übernommen.

Der Streitwert wird damit abschließend mit 3.500,00 € festgesetzt. Die begehrten Zinsen und Rechtsanwaltskosten sind als Nebenforderungen nicht streitwerterhöhend, § 43 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Kleve zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kleve durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Klostermann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve



Verkündet am 24.03.2023

Wolters, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle